Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Grieben" EG Stadt Tangerhütte Öffentliche Auslegung vom 07.03.2022 - 06.04.2022

1. Öffentliche Beteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

2. Beteiligte Behörden und Träger, die eine Stellungnahme abgeben haben

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal	nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise gegenüber dem o.g. Bebauungsplan ergeben.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2	Industrie- und Handelskammer Magdeburg 1 39093 Magdeburg 14.April 2022	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum 0.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 10. März 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal	gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
	24.03.2022	I. Mit Verweis auf §197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.		
		Hinweis: II. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.		
4	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstr. 13 29410 Hansestadt Salzwedel 07.April 2022	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 201 5 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 20 10 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen- übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Littwaii eriordenicii	emplement
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle 19.April 2022	zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage I, blaue Schraffur). Trotz einer bereits vorhandenen Teilüberbauung des Vorhabenareals ist davon auszugehen, dass bei Bodeneingriffen in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.	Zur Kenntnisnahme. Wird in die Begründung und Planzeichnung nachrichtlich übernommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).		
		Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].		
		Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).		
		Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 0392921699814, Fax: 0392921699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.		
		Aus Sicht der <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> erhalten Sie folgende Stellungnahme: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom o.g. Vorhaben keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.		
6	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt Flussbereich Osterburg Postfach 1103 38601 Osterburg 18.März 2022	nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte "Biogasanlage Grieben" (Entwurf vBP Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 2021) im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Grieben erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TOB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. In dem geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte "Biogasanlage Grieben" befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Der geplante Geltungsbereich des vBP "Biogasanlage Grieben" liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt.		
		Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter htts://lhw.sachsen-anhalt.de/planenbauen/eu-risikomanagemet einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen des vBP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQIOO auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von	konnte festgestellt werden, dass zum jetzigen	
		keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des		

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
7	Hansestadt Gardelegen Postfach 1141 39631 Hansestadt Gardelegen . 23.03.2022	die mit Schreiben vom 10.03.2022 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden. Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8	W V S 0 Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) 03.04.2022	in Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. März 2022 teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bebauungsplan "Biogasanlage Grieben / 1. Änderung des Flächennutzungsplans", keine trink- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden. Dem Vorhaben wird zugestimmt.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
9	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a. 39576 Stendal 23.03.2022	mit Schreiben vom 10.03.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Kreisstraße 1 195), welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
10	50 hertz Transmission GmbH- Heidestraße 2 10557 Berlin 21.03.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <i>keine</i> von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen <i>Anlagen</i> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
11	Polizeirevier Stendal Bereich Zentrale Aufgaben Uchtewall 3/5 39576 Stendal 05.04.2022	bezugnehmend auf Ihr Schreiben Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Grieben" vom 10.03.2022 teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Polizei keine Einwände bestehen oder Hinweise ergehen.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Huylandstr. 18 38820 Halberstadt 25. März 2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.V. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende	Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Zum Bebauungsplan "Biogasanlage Grieben" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Grieben, haben wir mit Schreiben vom 27.08.2021, AZ: PT1 24,		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Fachreferent Team Betrieb, Frank Weber, BLP96802282I2021, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Auszug aus dem Schreiben: **Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.** Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
13	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 06.04.2022	Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan soll der Standort der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage am nordwestlichen Ortsrand von Grieben planungsrechtlich gesichert werden. Eine Erweiterung ist laut Planbegründung nicht beabsichtigt. Entgegen der Aussage in der Stellungnahme vom September 2021 liegt die Zuständigkeit für die Belange des Immissionsschutzes bei der oberen Immissionsschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402). Die Anlage wurde zuletzt im Jahr 2020 wesentlich geändert (Änderungsgenehmigungsbescheid vom 21.7.2020). Danach hat die Anlage einen genehmigten Substratdurchsatz von 36,1 t/d bzw. 13.000 t/a und zwar Maissilage 7.480 t/a (20,5 t/d) Grassilage 1.000 t/a (8,2 t/d) Schweinegülle 3.000 t/a (8,2 t/d) Schweinegülle 1.500 t/a (4,1 t/d) Wasser 200 t/a (0,55 t/d).	Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

lfd.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger	Berücksichtigung im	Beschluss-
Nr.		öffentlicher Belange	Entwurf erforderlich	empfehlung
		Die Feuerungswärmeleistung des BHKW beträgt 1.351		
		kW bzw. 549 kW _{el} . Die Gaslagerkapazität liegt bei 6,03		
		Tonnen.		
		Der Betrieb von Biogasanlagen ist typischerweise mit		
		Geruchs- und Lärmemissionen sowie mit Ammoniak und		
		Stickstoffoxidemissionen verbunden ist.		
		Erstere sind wirkungsrelevant für das Schutzgut		
		Mensch, d.h. in erster Linie die Anwohner, letztere für		
		empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.		
		Insbesondere das Handling der geruchsintensiven		
		Inputmaterialien sowie der Gärreste kann in der		
		Nachbarschaft derartiger Anlagen zu		
		Geruchsbeeinträchtigungen führen.		
		Im konkreten Fall ist mit Geruchseinwirkungen an der am		
		höchsten belasteten Wohnbebauung am Ortsrand von		
		Grieben ausgehend von der Biogasanlage in 5% der		
		Jahresstunden zu rechnen.		
		Des Weiteren sei auf Geruchsfreisetzungen, die nicht		
		dem bestimmungsgemäßen Betrieb zuzurechnen sind,		
		aber gerade bei sensiblen biologischen Prozessen nicht		
		ausgeschlossen werden können, hingewiesen.		
		Diese bleiben im Rahmen der		
		immissionsschutzrechtlichen Prüfung im		
		Genehmigungsverfahren in der Regel unberücksichtigt.		
		Zu nennen ist hier die Freisetzung geruchsintensiven		
		Biogases beim Ansprechen der Sicherheitsventile oder		
		bei Betriebsstörungen.		
		Von daher sollten möglichst große Schutzabstände zur		
		Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen		
		Nutzungen angestrebt werden.		
		Der Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (RdErl. des		
		MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBI. LSA Nr.		

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		4512015 vom 07.12.2015). orientiert auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der bei der Planung von Standorten für Biogasanlagen aus Gründen der planerischen Vorsorge eingehalten werden sollte.		
		Dieser Abstandsempfehlung kann, bei der hier in Rede stehenden Planung aufgrund des vorhandenen Bestandes bei einem Abstand von nur etwa 170 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht entsprochen werden. Zudem trägt die benachbarte Tierhaltungsanlage noch maßgeblich zu einer hohen Gesamtgeruchsbelastung im nördlichen Teil von Grieben bei. In der Immissionsprognose im Änderungsgenehmigungsverfahren wurde eine Gesamtgeruchsbelastung in 14% der Jahresstunden an der am höchsten belasteten Wohnbebauung am Ortsrand von Grieben prognostiziert.		
		Der maßgebliche Immissionswert für Dorfgebiete von 15% ist knapp eingehalten, d.h. das Ausmaß der Geruchsbelästigungen unterschreitet die immissionsschutzrechtliche Grenze der Erheblichkeit und somit der schädlichen Umwelteinwirkung nur knapp.		
		Von daher sollte im Rahmen der Bebauungsplanung dafür Sorge getragen werden, dass Verschlechterungen der Immissionssituation z.B. durch künftige Anlagenerweiterungen oder durch den Einsatz besonders geruchsintensiver Inputstoffe ausgeschlossen werden.	Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Einzige Ausnahme bildet die erforderliche Errichtung einer Feuerschutzwand	

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
			zwischen Gärrestbehälter und Wald. Der Einsatz neuer Inputstoffe ist nicht geplant.	
14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 24.03.2022	hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
15	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt. Postfach 3653 3901 1 Magdeburg 19.04.2022	Mit Schreiben vom 23.09.2021 stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Biogasanlage Grieben" im OT Grieben der Stadt Tangerhütte <i>nicht raumbedeutsam</i> im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben vom 23.09.2021 seine Gültigkeit behält. Hinweis zu den rechtlichen Grundlagen:	Zu Kenntnis genommen. Stellungnahme siehe Anhang.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Ich weise darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt durch die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBI. LSA S.160) ersetzt wurde. Ein Landesentwicklungsprogramm, wie auf Seite 10 der Begründung genannt, gibt es im Land Sachsen-Anhalt nicht. Dies ist in den Unterlagen zu ändern.	Wird in der Begründung korrigiert.	
		Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen- Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist U. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich- rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.		
16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 05.04.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 BONN 18.03.2022	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
18	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 16.03.2022	im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Zur Kenntnisnahme. Es wurden weitere Versorgungsträger angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
19	Neptune Energy Holding Germany GmbH Hauptstraße 5 49716 Meppen 23.03.2022	in Ihrem Schreiben vom 10.03.2022 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen.	Die Stellungnahme wurde abgefordert. Siehe 3.3	
20	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	bezugnehmend auf Ihre oben genannte Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	18.03.2022	 Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellrhaft mbH (Netzgebiet Thüringen Sachsen) - Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH 2 Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen 		
		sind! ONTRAS Gastransport GmbH		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen] VNG Gassüeiche GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen des oben genannten Anlagenbetreibers. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - 	Littwaii eriordenicii	emplement
21	Landkreis Stendal Postfach 10 14 55 39554 Hansestadt Stendal 08.04.2022	eine erneute Anfrage zu erfolgen. Bauordnungsamt / Kreisplanung: Keine weitergehenden Hinweise. Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Untere Naturschutzbehörde: Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt dem Vorhaben unter Beachtung nachfolgender Auflagen zu.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Auflagen: 1. Die Flächen zur Ausgleichsmaßnahme A2 sind analog Maßnahme A1 entsprechend der Vorgaben der Anlage zur PlanZVO als "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	Die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 werden entspr. PlanZVO in den	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Planzeichen Nr. 13.2.1.) darzustellen.	Satzungsunterlagen dargestellt.	
		2. Die Flächen zur Ausgleichsmaßnahme A3 sind entsprechend der Vorgaben der Anlage zur PlanZVO als "Grünflächen" (Planzeichen Nr. 9.) darzustellen.	2.Die Flächen zu A3 wurden entsprechend PlanZVO Nr. 9 in der Satzungsunterlage dargestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		3. Die im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichspflanzungen A1 (Strauchhecke) und A2 (Strauch-Baumhecke) sind in der Pflanzperiode, nachdem die Satzung rechtskräftig geworden ist, umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an	3.Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		der Abnahme zu beteiligen.4. Die Satzung ist um Festsetzungen hinsichtlich eines Herstellungszeitpunktes und der Maßgabe von Pflege und	4.Wurden als Festsetzung ergänzt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Erhalt der Pflanzungen (A1 und A2) zu ergänzen.		Ein Beschluss ist nicht
		5. Angaben zu Pflanzqualitäten und Pflanzschemata sind unter Zuhilfenahme der Angaben aus den Antragsunter- lagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu	5.Wurden in den A - E- Bilanzierung ergänzt.	erforderlich.
		ergänzen.		Ein Beschluss ist nicht
		6. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige nach 3.	6. Wurden als Festsetzung ergänzt.	erforderlich. Ein Beschluss
		7. Die Pflanzung ist im Anschluss daran dauerhaft zu pflegen/ zu erhalten.	7. zur Kenntnis genommen.	ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		8. Die Heckenpflanzungen sind natürlich aufwachsen zu lassen. Einem regelmäßigen Rückschnitt in Form einer Zierhecke wird nicht zugestimmt.	8.Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich
		9. Der Unteren Naturschutzbehörde sind Maßnahmeblätter, innerhalb von zwei Monaten nachdem die Satzung bestandskräftig geworden ist, zu übergeben, die der Naturschutzbehörde die Eintragung ins Naturschutzverzeichnis gemäß § 17Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.	9.Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich
		Begründung: Die UNB hat die Entwurfsunterlagen geprüft und stellt zu den bekannten naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen aus der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf des Bebauungsplans als Teil der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 09.09.2021 nunmehr folgendes fest:	Die Hinweise aus der Begründung wurden bereits durch die vorstehenden Auflagen berücksichtigt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Eingriffsregelung: Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan ist eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Wesentliche Änderungen an der Anlage, die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren, wurden als erneute Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der Definition nach § 14 BNatSchG aufgefasst und machten die Neubewertung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		erforderlich. Die bewirtschaftete Betriebsfläche hat sich um 3.315 m2 vergrößert. Die Grenze des Geltungsbereiches und die Konfiguration der Biogasanlage haben sich geändert. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bildet wiederum die Überleitung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz.		
		Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.		
		Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).		
		Die Bilanzierung als Bestandteil der vorliegenden Entwurfsunterlagen ist ordnungsgemäß erfolgt. Im Bebauungsplan wurden die Kompensationsmaßnahmen, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ab Nebenbestimmung 8.1 Eingang in den Genehmigungsbescheid fanden, aufgegriffen und an die neuen Verhältnisse angepasst. Durch die angepassten		

lfd.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger	Berücksichtigung im	Beschluss-
Nr.	Auresse	in Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Trager öffentlicher Belange Maßnahmen wird der Ersatz/ Ausgleich des Eingriffes gewährleistet. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf geforderte Angabe der Flächengröße der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ist im Entwurf erfolgt. Die Kompensationsmaßnahme A1 beinhaltet die Pflanzung einer 2.958 m² großen Strauchhecke (HHA) aus heimischen Arten auf dem Erdwall, der die Biogasanlage umgibt. Die Kompensationsmaßnahme A2 (HHB) umfasst die Anlage einer Strauch-Baumhecke. Der Darstellung der Maßnahme A1 in der Planzeichnung zum Entwurf kann die UNB allerdings nicht folgen. Für den Erdwall wurde das Planzeichen "Flächen für Aufschüttungen" verwendet. Lediglich ein weißes Kästchen mit der Aufschrift A1 am südlichen Rand der Sonderbaufläche deutet die Existenz der Ausgleichsmaßnahme an. Hierdurch kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, dass sich die Maßnahme auf den gesamten Erdwall erstreckt. Die Maßnahmenfläche wurde somit in der Planzeichnung nicht eindeutig und nachvollziehbar dargestellt. Das widerspricht dem Bestimmtheitsgebot in der Bauleitplanung und wird in der Rechtsprechung als Festsetzungsfehler interpretiert (siehe Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-	Entwurf erforderlich	empfehlung
		Vorpommern, Urteil vom 22.06.2005, Az.: 3 K 25/01). Die Maßnahme A1 ist eine Kompensationsmaßnahme für das Bauvorhaben und unterliegt damit einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung, die sowohl in der Planzeichnung als auch in der textlichen Festsetzung eindeutig als solche kenntlich zu machen ist. Dies wurde bereits in der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf gefordert. Die Rechtsgrundlage für eine		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		angemessene Darstellung und Festsetzung bilden § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB.		
		Die Scherrasenfläche wurde nach Auffassung der UNB als Kompensationsmaßnahme ebenfalls nicht optimal ausgewiesen. In Anlage 3: Lagedarstellung der Kompensationsmaßnahme in o. g. Antragsunterlage zum immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde die Scherrasenfläche von der versiegelten Fläche durch eine schwarze Linie optisch abgegrenzt. Da der Scherrasen im Bauleitplanverfahren nun explizit als Ausgleichsmaßnahme betitelt wird, ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Zweckbindung eine adäquate Darstellung besonders geboten. Es empfiehlt sich eine Darstellung als "Grünfläche".		
		Die in der Begründung zur Satzung enthaltenen Festlegungen zu Pflanzqualitäten und Pflanzschemata für die Maß-nahmen A1 und A2 sind ergänzungswürdig. Es fehlen Angaben über die Breite der Pflanzung, die Anzahl der Reihen, die Abstände der Gehölze in und zwischen den Reihen und die Herkunft der Gehölze. Der Verweis auf die im-missionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht ausreichend. Diese enthält hierzu keine näheren Angaben. Das Dokument "Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft für das Vorhaben Neubau einer Biogasanlage" als Antragsunterlage zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren enthält jedoch die erforderlichen An-gaben in Kapitel 6 (ab Seite 8). Auch wurde hier noch eine Saumzone als Übergang zwischen Hecke und Scherrasen festgelegt. Eine Ergänzung der Unterlagen hinsichtlich dieser Ausführungen wird seitens der UNB empfohlen.		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Laut Nebenbestimmung 8.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides waren die Ersatzmaßnahmen spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Biogasanlage fertig zu stellen. Nebenbestimmung 8.3 legte weiter fest, dass die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist. Zu einer vollumfänglichen Umsetzung der Maßnahmen ist es jedoch bis heute nicht gekommen. Da die Anlage jedoch bereits errichtet wurde und betrieben wird, besteht derzeit ein Kompensationsdefizit, das es nun dringend zu beheben gilt. Um die Herstellung der angepassten Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, ist eine Regelung zur zeitlichen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu treffen. Bisher fehlt im Satzungsentwurf die Festlegung eines Herstellungszeitpunktes. Den naturschutzfachlichen Ansprüchen würde ein Abschluss der Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig wird, genügen.	Littwari errordenich	empleming
		Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Erhalt und Pflege der Pflanzungen erfolgt aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB.		
		Die Kompensationsmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Zuständig für die Eintragung in dieses Verzeichnis ist die UNB (§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 NatSchG LSA). Der		

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		UNB sind entsprechende Unterlagen zu übergeben, die ihr die Eintragung ins Kompensationsverzeichnis ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. Des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden. Da die Aufstellung der Satzung der Gemeinde obliegt, ist diese auch für die Kompensationsmaßnahmen verantwortlich. Die UNB ist daher auf eine Zuarbeit seitens der Gemeinde angewiesen. Hierzu ist beiliegender Vordruck zu verwenden.		
		Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung mit einzubeziehen.		
		Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope: Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Weder innerhalb der Vorhabenfläche noch in dessen relevanter Nähe befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA. Die zur Kompensation vorgesehenen Heckenpflanzungen (Wallhecke und Strauch-Baumhecke) wurden noch nicht angelegt. Hecken und Feldgehölze sind gesetzlich	Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		geschützte Bio-tope, wenn sie die Merkmale gemäß Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt aufweisen. Als Kompensationsmaßnahme sollen sie eine ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten und sind daher natürlich aufwachsen zu lassen.		
		Artenschutz: In der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden keine Anmerkungen oder Hinweise getroffen, sodass davon auszugehen ist, dass die Errichtung der Biogasanlage in diesem Bereich aus artenschutzrechtlichen Gründen als unproblematisch eingeschätzt wurde. Von der bereits erfolgten kleinflächigen Erweiterung der Betriebsfläche der Biogasanlage um 3.315 m2 war augenscheinlich der südliche Bereich betroffen, sodass sich die Wallanlage in diesem Bereich verschoben und sich der Anteil der Scherrasenfläche im Vergleich zur ursprünglichen Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vergrößert hat. Diese Änderung ist nach Auffassung der UNB aus artenschutzrechtlicher Sicht vernachlässigbar. Da sich der Bebauungsplan mit der Erweiterung der Betriebsfläche auseinandergesetzt hat und keine weiteren baulichen Veränderungen vorgesehen sind, stehen artenschutzrechtliche Belange diesem Vorhaben nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich
		Hinweis: Die Nebenbestimmung 8.5 sah den Ausgleich eines aus Brandschutzgründen erforderlichen Kahlschlages von 30	Zur Klärung des Sachverhaltes erfolgte eine gemeinsame	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		m auf der Waldfläche westlich der Anlage vor. Dieser Kahlschlag steht im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage und ist somit Bestandteil des Eingriffs aus dem (bereits erfolgten) Bauvorhaben. Die aus forstrechtlichen Gründen erforderliche Ausgleichsmaßnahme muss daher auch den naturschutzrechtlichen Ansprüchen genügen. Aus der vorliegenden Aktenlage kann nicht nachvollzogen werden, ob es beim Bau der Biogasanlage tatsächlich zu einem Kahlschlag gekommen ist. Sollte diese Maßnahme zukünftig erforderlich sein, ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend anzupassen. Ferner ist vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob aus Brandschutzgründen die Errichtung der Wallhecke in direkter Nachbarschaft zum Wald problematisch ist.	Abstimmung zwischen Fa. Envitec Biogas, der unteren Forstbehörde und dem Ordnungsamt (Brandschutzprüfer). Im Resultat wurde beschlossen, dass anstatt eines Waldbrandschutzstreifens eine Feuerschutzwand aus Überseecontainer zu errichten ist. Aus Brandschutzsicht wurde zugestimmt. In Anbetracht der geplanten Feuerschutzwand müssen die brandschutzrechtliche Nebenbestimmung geändert werden und die forstrechtliche Nebenbestimmung kann somit in Gänze entfallen, da kein Wald beansprucht wird.	
		Untere Forstbehörde:Dem Vorhaben kann aus forstrechtlicher Sicht nichtzugestimmt werden. Die Biogasanlage istimmissionsschutz-rechtlich bereits genehmigt.Entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom	eine gemeinsame Abstimmung zwischen Fa.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
NI.		31.08.2011 Aktenzeichen 70.00.02-02830.2010 Genehmigung Nummer 61/2010 Teil III Nebenbestimmungen Brandschutz Nummer 3.1 wird festgesetzt, dass zwischen Anlage und benachbartem Waldbereich eine Abstandsfläche von mindestens 30 m durch Abholzung auf dem Flurstück 766 der Flur 1 in der Gemarkung Grieben bis zur Inbetriebnahme der Anlage herzustellen ist. Hierauf bezieht sich zudem die forstrechtliche Nebenbestimmung Nummer 8.5 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides. Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides zur Anlage eines 30m breiten Streifens ohne Gehölzbewuchs auf dem angrenzenden Waldflurstück ist nach Luftbildauswertung bis heute nicht umgesetzt wurden. Die beschiedene Waldbeanspruchung bleibt in den nunmehr vorgelegten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt. Das Forstrecht findet keine Anwendung. Es besteht somit aus forstrechtlicher Sicht eine Diskrepanz zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Biogasanlage und den aktuellen bauordnungsrechtlichen Unterlagen. Die untere Forstbehörde bittet um Klärung der Abweichung. W der Nebenbestimmung Nummer 3.1 des Genehmigungsbescheides vom 31.08.2011 Aktenzeichen 70.00.02-02830.2010 Genehmigung Nummer 61/2010 Teil festgehalten, ist in den bauordnungsrechtlichen Unterlagen nunmehr die Waldbeanspruchung im Umweltbericht darzustellen. Der Waldverlust ist zu bilanzieren und Angaben zum Waldersatz sind nötig.	unteren Forstbehörde und dem Ordnungsamt (Brandschutzprüfer). Im Resultat wurde beschlossen, dass anstatt eines Waldbrandschutzstreifens eine Feuerschutzwand aus Überseecontainer zu errichten ist. Die Forstbehörde befürwortet die Alternativlösung zur Errichtung einer Feuerschutzwand, da somit auch eine Waldbeanspruchung umgangen wird. Aus Brandschutzsicht wurde zugestimmt. In Anbetracht der geplanten Feuerschutzwand müssen die brandschutzrechtliche Nebenbestimmung geändert werden und die forstrechtliche Nebenbestimmung kann somit in Gänze entfallen, da kein Wald beansprucht wird.	emplemung

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
NI.		Begründung: Die Antragsunterlagen berücksichtigen nicht die brandschutztechnische Nebenbestimmung Nummer 3.1 des Genehmigungsbescheides vom 31.08.2011 Aktenzeichen 70.00.02-02830.2010 Genehmigung Nummer 61/2010. Die Diskrepanz ist aufzuklären. Wird aus brandschutztechnischer Sicht an der Nebenbestimmung Nummer 3.1 des Genehmigungsbescheides vom 31.08.2011 Aktenzeichen 70.00.02-02830.2010 Genehmigung Nummer 61/2010 Teil festgehalten, wird für den Betrieb der Biogasanlage Grieben Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) beansprucht. Es handelt es sich dann um eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG. Es ist Waldersatz für die umgenutzte Fläche zu leisten. Es sind Angaben zum Waldersatz erforderlich.	Den Hinweisen aus der Begründung wurden bereits durch die vorstehenden Auflagen berücksichtigt.	empreniung
		Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung: Die Stellungnahme von 09.09.2021 zum Vorentwurf behält seine Gültigkeit und wird hilfsweise nochmal aufgeführt. Gewässer a) Grundwasser Die Geschütztheit des Grundwassers im Plangebiet ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bewertet. Der mittlere Grundwasser-flurabstand beträgt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 34,2 m NHN. b) Oberflächengewässer Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.	Stellungnahme im Anhang. Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Trinkwasserschutzgebiet Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG. Risikogebiet Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78 b WHG.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		<u>Trinkwasserversorgung</u> Belange der Wasserversorgung werden nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Abwasserbeseitigung a) Niederschlagswasserbeseitigung Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Wegeflächen soll im Plangebiet versickert werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal verweist bei der Beseitigung des Niederschlagswassers, insbesondere der Wege-, Fahr- und Rangierflächen auf den Abschlussbericht "Empfehlungen für den Umgang mit Niederschlagswasser von Biogasanlagen und von Fahrsilos in der Landwirtschaft" der Ad hoc AG Biogaslagen des Bund/Länder Arbeitskreises Abwasser. Danach ergibt sich die Einteilung, welcher Abwasserstrom als verschmutzt	Zur Kenntnisnahme.	Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		oder nicht verschmutzt gilt. Um eine Gefährdung für Grund- und Oberflächengewässern auszuschließen, sind die Anforderungen bei der Beseitigung des Niederschlagswassers einzuhalten.		
		Ferner ist bei der Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.		
		Bei der Versickerung über entsprechende Anlagen handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.		
		Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Ein-haltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.		
		b) Schmutzwasserbeseitigung In der Begründung wird vom Planer aufgeführt, dass "Das verschmutzte Wasser von belasteten Flächen (z.B. aus dem Bereich der Fahrsiloanlage) und anfallender Silagesickersaft [] über Leitungen zum Silagesickersaftschacht geleitet und von dort aus in das Endlager (Gärrestbehälter) gepumpt [werden]. Da laut Planzeichnung ein Sozialgebäude nicht vorhanden ist, wird dieser Aussage von Seiten der unteren Wasserbehörde gefolgt.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich,
		Löschwasserversorgung Unter Punkt 6.3. der Begründung wird die Aussage getroffen, dass zur Löschwasserversorgung im Plangebiet zwei Brunnen errichtet wurde. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal sind diese Brunnen nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erdaufschlüsse entsprechend § 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen sind. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme ist gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 114 (1) Nr. 10a WG LSA entgegen § 49 (1) S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Bohrungen nicht oder nicht	Entsprechend den Anzeigeunterlagen vom 26.04.2022 zeigte die Biogas Grieben GmbH & Co. KG, gemäß § 49 WHG zwei Erdaufschlüsse für Feuer-Löschbrunnen in Tangerhütte, Stadt, Grieben – Friedensstraße 59, an. Mit Eingang der Antragsunterlagen hatte die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu prüfen, ob eine Erlaubnispflicht besteht. Die vorgesehene Art der Grundwassernutzung dient im Bedarfsfall der	Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung	
3. 9		rechtzeitig anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 114 (4) WG LSA). ler frühzeitigen Beteiligung im Jahr 202	Abwehr von Gefahren bei Brandfällen. Im Bescheid vom 12.05.2022, Aktzeichen 70W/546/2022-01923 des Landkreises Stendal, teilte die unteren Wasserbehörde mit, dass aus Ihrer Sicht entsprechend der eingereichten Unterlagen, keine Bedenken gegen den Betrieb besteht, wenn die Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.		
nic	nicht mehr am späteren Verfahren beteiligt haben				
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazlenweg 25 39576 Stendal	nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

10.09.2021

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
2	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe ● OT Ferchels Nr. 23 ● 14715 Schollene 10.09.2021	im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung der von Ihnen beigebrachten Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung können wir Ihnen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks des Biosphärenreservates Mittelelbe (BRME) sowie als Landesreferenzstelle für Biberschutz Sachsen-Anhalt Folgendes mitteilen: Das betreffende B-Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe, jedoch in unmittelbarer Nähe zu diesem (Luftbildmessung: ca. 200 m west-südwestlich BRME), so dass ggf. Emissionen von außen in das Schutzgebiet hineinwirken und somit auf geschützte Bereiche einwirken können. Die Flächen des BRME beschränken sich im vorliegenden Betrachtungsraum im Wesentlichen auf das Gebiet östlich der Kreisstraße K 1195 sowie östlich der Ortslage Grieben und werden der Entwicklungszone (Zone 3) des BRME zugeordnet. Diese umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete – hier das großräumig auf der westelbischen Seite ausgewiesene LSG "Tanger - Elbeniederung" (LSG0097SDL) – und alle übrigen Flächen inner-halb der Gebietsgrenzen des BRME. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirt-schafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise sowie eine umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche und touristische Entwicklung, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden (vgl. Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat Mittelelbe, Bek. des MLU v. 02.02.2006).	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

lfd.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger	Berücksichtigung im	Beschluss-
Nr.		öffentlicher BelangeDemgegenüber beinhaltet die Pflegezone (Zone 2)	Entwurf erforderlich	empfehlung
		sämtliche Flächen der bestehenden Naturschutzgebiete		
		(NSG) innerhalb des BRME, sofern diese nicht zur		
		Kernzone (Zone 1) erklärt wurden (siehe unten). Im		
		vorliegenden Fall befinden sich die nächstgelegenen Flächen, die der Zone 2 zugerechnet werden, mit dem NSG		
		"Schelldorfer See" (NSG0010) in einer Entfernung von rd.		
		1,8 km nord-nordöstlich zum Plangebiet. Die Zone 2 soll		
		einerseits der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen		
		dienen, die durch den Einfluss oder die Nutzung des		
		Menschen ent-standen sind, und andererseits als sog.		
		Pufferzone ggf. vorhandene Kerngebiete der Zone 1 vor Beeinträchtigungen abschirmen.		
		Die angesprochene, als Kernzone bezeichnete Zone 1		
		umfasst hingegen ausschließlich diejenigen Bereiche		
		innerhalb bestehender NSG, in denen sich die Natur und		
		die natürlichen Lebens-räume der Tier- und Pflanzenarten		
		unbeeinflusst entwickeln bzw. wo sich die natürlichen Abläufe ungestört vollziehen können. Im erweiterten		
		Betrachtungsraum des nördlichen Sachsen-Anhalts sind		
		derzeit keine Kernzonen des Biosphärenreservates		
		Mittelelbe ausgewiesen. Gegenwärtig werden		
		ausschließlich die Kernzone des NSG "Rogätzer Hang –		
		Ohremündung" (NSG0015) so-wie im NSG0388 "Aland-		
		Elbe-Niederung" der Bereich der "Hohen Garbe" in der		
		Gemarkung Au-losen nördlich des Winterdeiches zwischen Elbekilometer 466 und der Landesgrenze Niedersachsen		
		als NSG-Kernzone vorgehalten bzw. als solche entwickelt.		
		Für die Entwicklungs-kernzone "Hohe Garbe" ist bekannt,		
		dass mit Wirksamwerden der Entscheidung des derzeit lau-		
		fenden Flurneuordnungsverfahrens große Bereiche der		
		"Hohen Garbe" zur Kernzone ausgewiesen werden. Diese		

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		werden dann der Kernzone (Zone 1) des Biosphärenreservates Mittelelbe zugestellt. Die genannten Flächen liegen weiträumig außerhalb des Plangebietes bei Grieben und sind daher im vorliegenden Verfahren nicht von Relevanz. Darüber hinaus befindet sich die Planfläche in Luftlinie etwa 1,7 km westlich der bestehenden Natura 2000-Schutzgebietskulisse in der Elbaue, welche sich in diesem Abschnitt ausschließlich auf die Deichvorlandflächen mit Bezug zum Hauptdeich "Bucher Deich 1" beschränkt. Im Einzelnen sind dies das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" (FFH0157LSA / DE 3437 302) und das EU-Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow" (SPA0011LSA / DE 3437 401). Weiterhin unterliegt dieser Elbauenabschnitt dem Ramsar-Feuchtgebiet internationaler Bedeutung "Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow" (FIB0003LSA), was die hohe Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Elbtalniederung unterstreicht. Zur nationalrechtlichen Sicherung der FFH- und EU Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt wurde seitens der oberen Naturschutzbehörde (LVwA, Referat 407) im Jahr 2018 die Natura 2000-Landesverordnung (N2000-LVO) in Kraft gesetzt.		
		Zur vorliegenden Planung wird zusammenfassend Folgendes festgehalten: Der räumliche Geltungsbereich des in Rede stehenden vorhabenbezogenen B-Plans (Vorentwurf) mit dem Ziel der bauleitplanerischen Festsetzung als Sondergebiet Biogas gem. § 11 Abs. 2 BauNVO umfasst Ihren Angaben zufolge die bestehenden Betriebsflächen einer an dieser Stelle als landwirtschaftlich privilegierte Anlage bereits genehmigten		

lfd.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger	Berücksichtigung im	Beschluss-
Nr.		und im Jahr 2011 errichteten Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen. Durch den Bebauungsplan solle insbesondere das Bauplanungsrecht für die Biogasanlage geändert werden, d. h. die nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte landwirtschaftliche Biogasanlage genehmigte Anlage solle künftig als gewerbliche Biogasanlage nach § 30 BauGB betrieben werden. Eine Leistungssteigerung, d. h. eine Erweiterung der Produktionskapazitäten zur Erhöhung der Gas- und Strommengen, sei in diesem Zusammenhang nicht geplant. Die Biogasanlage sei demzufolge immissionsschutzrechtlich bereits genehmigt. Auch sonstige Änderungen seien im Rahmen des laufenden Bauleitverfahrens nicht vorgesehen: es erfolge keine Erweiterung der bereits bestehenden Betriebsfläche der Biogasanlage. Es werden keine neuen baulichen Anlagen errichtet. Es erfolge keine Neuversiegelung von Bodenfläche. Als umweltschutzrelevante Festsetzung auf der Planzeichnung wird formuliert, dass die bestehenden Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs zu erhalten sind.	Entwurf erforderlich	empfehlung
		Dementsprechend hat die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe insgesamt keine grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken zum vorgelegten B-Plan-Vorentwurf.		
		Die nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten grundsätzliche Position des BRME gegen-über Agrargasbzw. Biogasanlagen (BGA) deckt sich im Wesentlichen mit der Position des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur energetischen Biomassenutzung (vgl. https://www.bfn.de/		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
Nr.		themen/erneuerbare-energien/bioenergie/position-biomassenutzung.html, Zugriff am 08.09.2021, "Letzte Änderung: 09.02.2017"). Auf eine vollständige Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Zusammenfassend wird Folgendes festgehalten: Intensivierung und Ausbau des Biomasseanbaus zur energetischen Nutzung birgt sowohl Chancen als auch Risiken für Biodiversität, Naturhaushalt und das Landschaftsbild bzw. den Erholungsraum. Gefährdungen der biologischen Vielfalt und negative Klimabilanzen resultieren vor allem aus ungünstiger direkter Landnutzungsänderung (Grünlandumbruch, Inanspruchnahme von Stilllegungsflächen und naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen [v. a. organische Böden / Moorstandorte], Umstellung von Extensiv- auf Intensivnutzung), ungünstiger indirekter Landnutzungsänderung (v. a. infolge Flächenkonkurrenz zwischen dem Energiepflanzenanbau, der Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie dem Naturschutz / extensiver Standorte [bspw. Stilllegungsflächen, Extensivgrünland, durch Agrarumweltprogramme geförderte Maßnahmen u. a.]), Intensivierung sensibler Standorte bzw. angrenzender Nutzflächen (Erhöhung Mahdfrequenz, Veränderung Mahdzeitpunkte, Düngung) und der vermehrte Anbau einiger weniger besonders rentabler Marktfrüchte (v. a. Energiemais zur Biogasproduktion, mit dem Anfall von Gärrückständen) und die damit z. T. verbundene Einschränkung der Fruchtfolge, Erosionsgefahr und ggf. negative Humusbilanz.	Entwurr errorderlich	empreniung
		Günstigere Klimabilanzen sind durch Nutzung von Reststoffen zu erwarten, doch auch hier bestehen Risiken, u. a. durch übermäßige Entnahme von organischen		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Substanzen aus dem System oder aber durch Akkumulierung von Nährstoffen und erhöhte Nitratbelastungen infolge der konzentrierten Ausbringung von Gärresten im Umfeld der BGA. Künftig sind daher Erweiterungen landwirtschaftlicher Auflagen und Nachhaltigkeitsstandards zu diskutieren, u. a. durch Anpassung der "guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft" sowie durch Auf-stellung standortbezogener Entnahmegrenzen für die energetische Reststoffverwertung.		
		Daraus abgeleitet geben wir zum übergeordneten Themenfeld der Bioenergieproduktion und deren künftige Entwicklung perspektivisch Hinweise und Empfehlungen, deren Berücksichtigung der natur- und umweltschutzfachlichen Optimierung der energetischen Biomassenutzung und somit der Wahrung der Interessen des Biosphärenreservatsverwaltung dienen soll:		
		☐ Prüfung von Handlungsspielräumen zur verstärkten Nutzung von Reststoffen sowie von Inputstoffen aus der kommunalen Flächenunterhaltung u./o. Landschaftspflege		
		Die Anlage werde laut Ihren Angaben ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen sowie Rinder- und Schweinegülle betrieben. Inputstoffe kämen aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region. Die verstärkte Verwendung von landwirtschaftlichen Reststoffen (z. B. Tiermist, Kleegras u. a.) gewährleistet den Betrieb der Biogasanlage als weiteren integralen Bestandteil des Wertschöpfungskreislaufes.		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Es wird weiterhin angeregt, künftig Synergieeffekte stärker zu nutzen und die Beimengung von anfallendem Mahdgut aus der umliegenden Flächenunterhaltung (u. a. kommunale Bau-höfe, Grabenpflege UHV, Deichpflege LHW etc., sofern eine Umstellung von Mulchen auf Mahd erfolgt) oder der Landschaftspflege (bspw. NABU SDL / ZÖNU Buch) in der Biogasanlage abzustimmen und ggf. textlich festzusetzen.		
		Gemäß BfN-Skript 555 "Naturschutzbezogene Optimierung der Rohstoffbereitstellung für Biomasseanlagen – Endbericht im Projekt BiogasNatur" (NOLL et al. 2020 bzw. EBERTSEDER et al. 2012 – In: NOLL et al. 2020) sowie gemäß der Veröffentlichung "Klima- und Naturschutz: Hand in Hand – Band 9: Landschaftspflegegras – Energetische Verwertung und Artenschutz" (GYIMÓTHY 2019, Hrsg. HEILAND) ist bspw. kurz gehäckselte Grassilage in Anteilen von etwa 10–20 % am Substratgemisch auch in herkömmlicher Nassvergärung in den gängigen klas-sischen Anlagentypen ohne große Probleme vergärbar (wichtig: Zerkleinerung)		
		Durch eine verstärkte energetische Nutzung von ohnehin anfallenden Mahdgütern aus der Flächenunterhaltung oder Landschaftspflegematerial können die mit der intensiven Produktion von Energiepflanzen (im Wesentlichen Mais) verbundenen negativen Umweltfolgen, wie etwa Bodenerosion und Lebensraumverlust, zumindest anteilig verringert werden.		
		Prüfung von Handlungsspielräumen zur Verwendung "alternativer Energiepflanzen"		

lfd.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im	Beschluss-
Nr.		öffentlicher Belange Zur strukturellen Aufwertung des Agrarraums und zur Diversifizierung von Fruchtfolge und Landschaftsbild wird empfohlen, den Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen aus möglichst heimischen und standortangepassten Arten als sogenannte "alternative Energie-pflanzen" in Abstimmung mit den zuliefernden landwirtschaftlichen Betrieben der Region zu erproben und zu forcieren. Hierzu existieren bereits diverse Lösungsansätze und Projekte (u. a. "Farbe ins Feld" [FiF] des Fachverbandes Biogas e. V., "Biodiversität für Biogasanlagen" des NABU Baden-Württemberg oder "Energie aus Wildpflanzen" des Netzwerks Lebensraum Feldflur). Bestenfalls können künftig die rechtlichen Weichen dafür gestellt werden, dass Flächen, auf denen durch Agrarumweltprogramme	Entwurf erforderlich	empfehlung
		Extensivierungsmaßnahmen wie Blühflächen und –streifen umgesetzt werden, gleichzeitig zur energetischen Biomassenutzung her-angezogen werden können, statt sie nur zu mulchen, um weitere Synergieeffekte nutzen zu können. In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit wegen das Stichwort Paludikultur genannt.		
		Prüfung von Handlungsspielräumen zur Festlegung von Naturschutzstandards bei der Energiepflanzenproduktion Weiterhin erlaube ich mir die Empfehlung zur eigenverantwortlichen Abstimmung und Festlegung naturschutzfachlicher Standards für die Nutzung der sog. nachwachsenden Rohstoffe mit den Inputstoff liefernden landwirtschaftlichen Betrieben. Unter anderem sollte die Beschränkung des Anteils einer Fruchtart in der Biogasanlage auf eine Obergrenze (z. B. max. 50 % Mais) sowie weiterhin eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge		

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		und ein Mindestanteil an möglichst gut vernetzten ökologischen Ausgleichsflächen abgestimmt werden (u. a. Feld-raine bzw. Säume, Blühflächen und Blühstreifen, Wildpflanzenmischungen, Hecken und Feldgehölze o. extensives Grünland). (vgl. bspw. "Zehn-Punkte-Papier Biogas" des NABU LV Niedersachsen vom 26.01.2011).		ompremarig
		Zusammenfassend wird festgestellt, dass dem vorgelegten B-Plan-Vorentwurf mit Umweltbericht aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Belange des Biosphärenreservates Mittelelbe entgegenstehen. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzwecks des BRME ist insgesamt nicht zu besorgen. Vorhabenbedingte biberspezifische Konflikte werden nicht erwartet. Ich bitte um Kenntnis des Genehmigungsbescheides für unsere Akten.		
3	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle / Saale 07.09.2021	Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung (Bebauungsplan "Biogasanlage" nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt am Planungsstandort ebenfalls nicht vor. Geologie Aus geologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand des LAGB keine Bedenken gegen	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
		das Vorhaben. Grundwasser ist nach den vorliegenden Daten in Tiefen von 3 bis 5 m unter Flur zu erwarten. Oberflächennah stehen nach Geologischer Karte 1: 25.000 kiesige Sande an. Der Standort hat keinerlei geologisches Rückhaltevermögen gegenüber Gülle / Rückstandsflüssigkeiten.		3
4	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 26.08.2021	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
5	Referat 404 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Str. 70 06118 Halle 03.09.2021	im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Stadt Jerichow, Karl -Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow	bezüglich der 1. Änderung des FNP Grieben und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Biogasanlage Grieben", bestehen seitens der Stadt Jerichow keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung im Entwurf erforderlich	Beschluss- empfehlung
	08.09.2021	Aus diesem Grund wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.		